

Kreis Stormarn

Der Landrat

Fachbereich Umwelt



Kreis Stormarn • Der Landrat • 23840 Bad Oldesloe

Innenministerium des Land

24171 Kiel
per Fax: 0431/9883140

Zentrale:

Stormarnhaus, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe

Tel.: 0 45 31 / 1 60 - 0, Fax: 0 45 31 / 8 47 34

Internet: www.kreis-stormarn.de

Geschäftszeiten:

Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr

Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Anzahl:

Stormarnhaus 13, 23843 Bad Oldesloe

Gebäude: B, Raum: 664

Tr.: 0 45 31 / 1 60 - 0, Fax: 0 45 31 / 634

E

Aktenzeichen: 0/0

30. März 2004

Bildung eines Sondervermögens Abfallwirtschaft

Telefongespräche vom 08.03. und 09.03.2004

Sehr geehrte

auf der gestrigen Sitzung des Hauptausschusses habe ich über den Inhalt unserer Telefongespräche unterrichtet.

Ich habe mitgeteilt, dass Sie den Regelungen des § 4 (alt) der Anlage 2 (Stundung, Niederschlagen und Erlass von Forderungen) nicht zustimmen können. Die Vorlage für den Hauptausschuss hatte ich entsprechend geändert und den § 4 gestrichen.

Auf ausdrücklichen Wunsch des Hauptausschusses bitte ich Sie, mir die Gründe, die Sie daran hindern, den Regelungen des § 4 (alt) zuzustimmen noch einmal schriftlich mitzuteilen. In diesem Zusammenhang wäre ich ihnen dankbar, wenn sie auf die Frage eingehen würden, ob ihre Entscheidung unterschiedlich ausfallen würde, falls der Kreis Gebühren oder Entgelte nehmen würde.

Meines Erachtens kann ihre Antwort formlos in Form einer Notiz bzw. Vermerkes erfolgen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn mich diese vor der Kreistagssitzung am Freitag, den 02.04.2004, erreichen könnte. Die offizielle Anzeige erhalten sie dann in der folgenden Woche.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Seite 1 von 1



IV 303

Kiel, 02. März 2004
App.: 3110

(23)

IV 301 z.w.V. über IV 30 und IV 305

03/03/04

Ausgliederung des Budgets "Abfallwirtschaft" als Sondervermögen nach § 97 Abs. 1 GO und Einrichtung einer Sonderkasse (§ 99 GO) sowie Übertragung der Bewirtschaftung des Budgets inklusive Kassenaufgaben auf die Abfallwirtschaftsgesellschaft Stormarn mbH (vertraglich + § 92GO)

Vermerk

1. Sachverhalt:

Der Kreis Stormarn plant die Ausgliederung des Budgets „Abfallwirtschaft“ als Sondervermögen nach § 97 Abs. 1 GO. Der Umwelt- und Kleingartenausschuss des Kreises hat in seinen Sitzungen am 12. August und 04. November 2004 beschlossen, das bisherige Budget 906 (Gebührenhaushalt Abfallentsorgung) als Sondervermögen auszugliedern und seine Bewirtschaftung der Abfallwirtschaftsgesellschaft Stormarn mbH (AWS) zu übertragen. Das Budget soll als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach § 57 KrO i.V.m. § 108 Abs. 1 Nr. 7 GO geführt werden, wie sich aus der Sitzungsvorlage des Kreises für den Hauptausschuss und den Kreistag (Beschlussfassung vorgesehen am 29. März bzw. am 02. April 2004) ergibt. Mit der Ausgliederung als Sondervermögen des Kreises geht die Einrichtung einer Sonderkasse für dieses Vermögen einher (§ 99 GO). Neben der Bewirtschaftung des Sondervermögens sollen auch die Kassengeschäfte auf die AWS übertragen werden (§ 92 GO).

In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Frage der Zulässigkeit der Ausgliederung des Budgets Abfallwirtschaft und die damit verbundene Führung des Betriebes als eigenbetriebsähnliche Einrichtung sowie die Zulässigkeit der Betriebsführung der dann eigenbetriebsähnlichen Einrichtung durch die AWS zu klären. Weiterhin ist die Zulässigkeit der Übertragung der Kassengeschäfte zu überprüfen.

24

2. Rechtliche Bewertung:

Gründe, die aus haushaltsrechtlicher Sicht gegen eine Ausgliederung des Budgets Abfallentsorgung und die damit verbundene Errichtung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sprechen würden, sind nicht ersichtlich. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bereich Abfallwirtschaft in einigen Kreisen bereits vor Jahren aus dem Kernhaushalt ausgegliedert wurde.

Auf die Frage der Zulässigkeit der Ausgliederung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung wird mangels Zuständigkeit nicht eingegangen. Ebenso verhält es sich mit der Frage der Übertragung der Bewirtschaftung des geplanten Sondervermögens auf die AWS. ([redacted] vom Kreis Stormarn teilte am 03. März 2004 mit, dass eine Übertragung der Pflicht zur Abfallentsorgung auf die AWS derzeit nur für den „gewerblichen Müll“ zulässig sei § 3a LAfwG i.V.m. § 16 KrW-AbfG des Bundes. Eine Übertragung der Pflicht zur Abfallentsorgung aus Haushaltungen auf private Dritte ist nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich. Aus diesem Grund sei der Weg über das Sondervermögen -der dem „Flensburger Modell“ ähnelt- erforderlich. Allerdings hat der Kreis von der Möglichkeit der Übertragung der „Erfüllung der Pflichten“ (Müllabfuhr) für die Bereiche Haushaltungen und Gewerbe Gebrauch gemacht.)

Aus gemeindekassenrechtlicher Sicht ist anzumerken, dass -sofern die Bildung eines Sondervermögens nach § 97 Abs. 1 GO zulässig ist- nach § 99 GO eine Sonderkasse einzurichten ist. Nach § 92 GO ist die Übertragung von Kassengeschäften -auch an private Dritte- unter den genannten Voraussetzungen möglich. Aus den übersandten Unterlagen geht hervor, dass die Einhaltung der kassenrechtlichen Vorschriften durch die AWS vertraglich sichergestellt ist bzw. werden soll (vgl. §§ 2,3 der Anlage 2 zur Kreistagsvorlage).

Hinsichtlich der in § 4 getroffenen Regelungen (insbesondere Abs. 2) ist anzumerken, dass die Übertragung von vorbehaltenen Aufgaben des § 28 GO -hier § 28 Nr. 11 GO- auf Stellen außerhalb der Verwaltung kommunalverfassungsrechtlich problematisch und eventuell rechtlich unzulässig sein könnte.

Es bleibt festzuhalten, dass aus gemeindekassenrechtlicher Sicht gegen die Ausgliederung des Budgets Abfallentsorgung sowie die Übertragung der Kassengeschäfte der Sonderkasse auf die AWS keine Bedenken bestehen.

#

**Kommunale Schriften
für Schleswig-Holstein**

Herausgegeben vom
Schleswig-Holsteinischen
Gemeindetag

Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein

Kommentar

6., neubearbeitete Auflage

Dr. Albert von Mutius

ordentl. Professor für Öffentliches Recht
und Verwaltungslehre,
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
des Lorenz-von-Stein-Instituts
für Verwaltungswissenschaften
an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Harald Rentsch

Ltd. Kreisverwaltungsdirektor a.D.
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
des Städtebundes Schleswig-Holstein
Geschäftsführer des Städtetages und des
Städteverbandes Schleswig-Holstein



Kohlhammer
Deutscher Gemeindeverlag

sen, auch wenn sie durch den Begriff der Bauleitpläne im § 16 g Abs. 2 Nr. 5 nicht erfasst sind. Auch die Änderung und Ergänzung bedarf eines GV-Beschlusses.

6. Raumordnungs- und Kreisentwicklungspläne (Nr. 5)

- 6 Die in den §§ 11–13 a des Landesplanungsgesetzes enthaltene Pflicht zur Aufstellung von Kreisentwicklungsplänen in den Kr und kreisfreien Städten ist durch die Nov 2002 entfallen. Die §§ 11–13 a sind aufgehoben worden. Damit entfällt ein Teil der Nr. 5. Raumordnungspläne werden von der Landesplanungsbehörde (§ 7) unter Beteiligung der betr. Gem aufgestellt.

Als „wichtige Selbstverwaltungsaufgabe“ i.S.v. § 16 g Abs. 1 kann die Beteiligung unter den dort genannten Voraussetzungen auch in der Form eines Bürgerentscheids erfolgen.

7. Gebietsänderung (Nr. 6)

- 7 Entscheidungsvorbehalt betrifft nicht die Änderung selbst, sondern nur die Mitwirkungsrechte der Gem im Gebietsänderungsverfahren. Stellungnahmen betr. Gem in Gebietsänderungsverfahren bedürfen danach vorheriger Willensbildung in der GV; sie können auch durch Bürgerentscheid erfolgen (§ 16 g Abs. 1 Nr. 4). Die Zuständigkeit für Gebietsänderungen ist in den §§ 15 ff. geregelt.

8. Wappen u. Flagge (Nr. 7)

- 8 S. zu § 12; Bürgerentscheid ist möglich. Seit der Nov 2002 bedürfen die Annahme neuer und die Änderung von Wappen und Flaggen nicht mehr der Genehmigung durch das IM. Sie sind nur noch dem IM anzuzeigen. Außerdem hat die Gem vor der Entscheidung nach S. 1 Nr. 7 hinsichtlich der Gestaltung das Benehmen mit dem Landesarchiv herzustellen.

9. Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnungen (Nr. 8)

- 9 (vgl. Erl. zu § 26)

10. Änderung und Bestimmung des Gemeindenamens (Nr. 9)

- 10 Durch die mit der Nov. 1995 eingefügte Nr. 9 wird der GV die Entscheidung über die Änderung und – mit Bezug auf § 11 Abs. 1 S. 3 – über die erstmalige Bestimmung des Namens für eine neugebildete Gem übertragen (vgl. die Erl. zu § 11). Die Änderung des Namens ist seit der Nov 2002 ohne Genehmigung der KAB zulässig; sie bedarf aber der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der GVter/inneninnen/GVter

11. Abschluss von Partnerschaften mit anderen Gem (Nr. 10)

- 11 Der Abschluss von Partnerschaften mit anderen Gem, insbesondere mit ausländischen Gem, hat aus staatspolitischer Sicht, aber auch im Hinblick auf die

damit verbundenen vielfältigen Auswirkungen auf die örtl. Gemeinschaft die Qualität einer kommunalpolitischen Leitentscheidung. Ob eine derartige Partnerschaft eingegangen wird, entscheidet allein die GV. Der (oder die) auf eine Dauerhaftigkeit gerichtete(n) Partnerschaftszweck(e) (z.B. Sport-, Kultur- und Jugendaustausch) manifestiert sich im Abschluss und Austausch von Partnerschaftsurkunden. Nr. 10 erfasst nicht Partnerschaften mit sonstigen Rechtsträgern (z.B. Einheiten der Bundeswehr), so auch *Dehn, Bracker/Dehn, GO*, Anm. zu § 28 Nr. 10.

12. Verzicht auf Ansprüche, Niederschlagung, Rechtsstreite, Vergleiche (Nr. 11)

Mit der durch die Nov. 1995 eingefügten Nr. 11 erhält die GV in Anlehnung an die Regelungen anderer Bundesländer (z.B. § 39 Abs. 2 GO BW) die ihr vorbehaltene Entscheidungszuständigkeit für den Verzicht auf und die Niederschlagung von gemeindlichen Ansprüchen, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit diese für die Gem von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind. Der GV ist allerdings die Möglichkeit eingeräumt, bei wertmäßig zu beziffernden Ansprüchen die Entscheidung über den Verzicht und die Niederschlagung durch die HS auf die/den Bgm und im Rahmen einer weiteren Wertgrenze auf den HA (s. Rdn. 1 a.E.) zu übertragen. Bei Rechtsstreiten und Vergleichen wird die Frage, ob das Merkmal der „erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung“ erfüllt ist, unter Berücksichtigung der gesamten finanziellen Leistungsfähigkeit der Gem zu beantworten sein. Die Führung von Rechtsstreiten und Vergleichen wird – schon unter Berücksichtigung der ausschließlichen Zuständigkeit der/des Bgm/in in hpt.amtl. verwalteten Gem (§§ 55 Abs. 1 Nr. 4, 65 Abs. 1 Nr. 4) – i.d.R. dieses Merkmal nicht erfüllen, so dass die/des Bgm/in/in zuständig ist. Unter „Führen von Rechtsstreiten“ ist i.d.R. die (erstmalige) Klageerhebung durch die Gem zu verstehen. Zu diesem Zeitpunkt kann oft noch nicht vorausgesehen werden, ob das Merkmal der „erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung“ erfüllt ist. Die Auslegung dieses unbestimmten Begriffs wird – da er durch Wertgrenzen nicht (ausreichend) beschrieben werden kann – ebenso zu Problemen führen, wie das Einhalten von Rechtsmittelfristen, die ansonsten, z.B. bei Eilverfahren, zusätzliche Sitzungen der GV erforderlich machen können. Deshalb sind diese Fälle entweder im Rahmen der laufenden Geschäfte der Verwaltung (Zuständigkeit: Bgm) oder als Eilverfahren (vgl. §§ 55 Abs. 2, 65 Abs. 4) zu behandeln. Aber: Im Zweifel ist eine der GV vorbehaltene Entscheidungszuständigkeit anzunehmen.

13. Allgem. Grundsätze für Ernennung, Einstellung, Entlassung, Bezüge und Versorgung (Nr. 12)

Allgem. Grundsätze für Ernennung, Einstellung, Entlassung, Bezüge und Versorgung lassen nur relativ geringen Entscheidungsspielraum für die GV, da Ernennung und Entlassung gesetzlich (bei Beamten) und tariflich (bei Ar-

12

13

127

Nr. 7

Wegen der Einführung und Änderung von Wappen und Flaggen vgl. Erl. zu § 12 GO.

Ein entsprechender Vorbehalt für eine Änderung des Gemeinidenamens findet sich in Nr. 9.

Nr. 8

Im Ehrenbürgerrecht vgl. Erl. zu § 26 GO.

Nr. 9

Wegen des Gemeinidenamens vgl. Erl. zu § 11 GO. Die Regelung erstreckt sich nicht auf die Bezeichnung von Ortsteilen oder die Festlegung von werbenden Zusätzen (z. B. „Kulturstadt“, „Festspielgemeinde“).

Nr. 10

Der Abschluss von Partnerschaften hat in aller Regel eine Reihe von Auswirkungen auf die örtliche Gemeinschaft und damit die Qualität einer kommunalpolitischen Leitentscheidung.

Der Vorbehalt zugunsten der Gemeindevertretung gilt jedoch **nur für Partnerschaften mit anderen Gemeinden**, nicht dagegen mit sonstigen Rechtsträgern. Dabei ist es unerheblich, ob die Partnerschaft mit einer inländischen oder ausländischen Gemeinde eingegangen werden soll. Für den Begriff der Partnerschaft fehlt es an einer Legaldefinition. Sie liegt vor, wenn dauerhaft Vereinbarungen z. B. auf kulturellem, sportlichem oder jugendpolitischem Sektor getroffen werden und die Gemeindevertretung diese ausdrücklich als Partnerschaft einstuft. Üblich ist der Austausch von Partnerschaftsurkunden.

Nr. 11

Der **Verzicht auf Ansprüche** berührt die Vermögenslage der Gemeinde unmittelbar und wird deshalb grundsätzlich als wichtige Angelegenheit eingestuft. Gleiches gilt für die **Niederlegung von Ansprüchen sowie für Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen**. Ob das Merkmal der „erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung“ erfüllt ist, muss unter Berücksichtigung der gesamten finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde entschieden werden. Da es sich um öffentliche Mittel handelt, sollten entsprechende Regelungen in der Hauptsatzung nicht großzügig bemessen werden.

Die Zuständigkeit der Gemeindevertretung gilt auch für Rechtsstreitigkeiten mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Probleme können sich bei Rechtsstreitigkeiten im Hinblick auf Beamten-, Angestellten- oder Arbeitsverhältnisse ergeben. Die Zuständigkeit hierfür liegt in hauptamtlich verwalteten Gemeinden und Städten im Prinzip kraft Gesetzes bei der bzw. dem Bürgerm. (§ 55 Abs. 1 Nr. 4, § 65 Abs. 1 Nr. 4 GO). Nr. 11 ist nach seinem eindeutigen Wortlaut aber insoweit Spezialnorm, so dass d. Bürgerm. die Vertretung zu unterrichten und ihre Entscheidung herbeizuführen hat, wenn der Rechtsstreit oder der Vergleich erhebliche wirtschaftliche Bedeutung hat. Die Zuständigkeit der Gemeindevertretung erstreckt sich sowohl auf öffentlich-rechtliche (z. B. beamtenrechtliche) wie auch auf privatrechtliche Rechtsstreitigkeiten und Vergleiche.

Mit der Festlegung einer Wertgrenze in der Hauptsatzung kann verbunden werden, dass die Entscheidung in diesen Fällen allgemein auf d. Bürgerm. übertragen wird. Wegen der oben beschriebenen gesetzlichen Kompetenz d. Bürgerm. in Personalangelegenheiten sollte die Wertgrenze **in diesen Fällen** großzügig bemessen werden. Nur so kann verhindert werden, dass wenig sinnvoll erscheinende Kompetenzüberschneidungen entstehen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Grenze für die Übertragung auch in Personalsachen durch einen Betrag dargestellt werden muss. Es ist also nicht möglich, auf Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen Bezug zu nehmen.

(28)

Der Verzicht auf Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung kann nach Satz 2 außer auf d. Bürgerm. auch auf den Hauptausschuss übertragen werden, wenn die Hauptsatzung dies vorsieht.

Nr. 12

Das **Dienstrecht der Mitarb.** der Gemeinden ist weitestgehend durch das geltende Beamten-, Besoldungs-, Disziplinar- und Laufbahnrecht sowie durch das Tarifrecht **geregelt**. Hinzuweisen ist beispielsweise auf das LBG, das MBG, die SH.LVO, die LDO, die Kommunalbesoldungsverordnung, die KomStOVO und den BAT. Da nahezu alle Gemeinden Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes sind, gilt der BAT nach dessen Satzung auch dann zwingend, wenn Arbeitn. nicht tarifgebunden sind. Zu dem gleichen Ergebnis führt § 5 SH-BesG. Spielräume der Gemeindevertretung für den Erlass allgemeiner Grundsätze bestehen damit nur außerhalb der genannten Regelungen. Denkbar sind insbesondere die Festlegung von Wartezeiten für die Beförderung von Beamten sowie von Grundsätzen für die Besetzung freigewordener Planstellen (VG Schleswig, Die Gemeinde 1976 S. 133 und OVG Lüneburg, Die Gemeinde 1976 S. 17), zeitlich befristete Wiederbesetzungssperren oder die Festlegung von Wartezeiten für die Entsendung zu Angestelltenprüfungen.

Die von der Gemeindevertretung festgelegten **allgemeinen Grundsätze** zur Beschäftigung des Personals binden d. Bürgerm. bei der Ausübung der personalrechtlichen Befugnisse nach §§ 55 Abs. 1 und 65 Abs. 1 GO. Gleiches gilt für den Hauptausschuss, sofern diesem auf der Grundlage von §§ 55 Abs. 1 Nr. 4 bzw. 65 Abs. 1 Nr. 4 GO durch die Hauptsatzung Personalentscheidungen für leitende Mitarb., die d. Bürgerm. direkt unterstellt sind, übertragen wurden.

Die Beschlussfassung muss immer **genereller Art** sein und kann sich nur auf das Dienstrecht beziehen. Fragen der Geschäftsverteilung, auch wenn diese grundlegender Art sein mögen, können nicht von der Gemeindevertretung entschieden werden, weil hierfür d. Bürgerm. zuständig ist (§§ 55 Abs. 1, 65 Abs. 1 GO).

Die **Regelung erfasst ebenfalls nicht personalrechtliche Einzelentscheidungen**. Die Gemeindevertretung kann auch nicht eine einzelne personalrechtliche Maßnahme als wichtige Angelegenheit einstufen und damit in ihre Kompetenz übernehmen, weil für beamten-, tarif- und arbeitsrechtliche Entscheidungen kraft Gesetzes d. Bürgerm. zuständig ist (§§ 55 Abs. 1 Nr. 4, 65 Abs. 1 Nr. 4 GO). Einen Sonderfall stellen Mitarb. dar, die d. Bürgerm. unmittelbar unterstellt sind und die Leitungsaufgaben erfüllen. In diesen Fällen entscheidet die Gemeindevertretung oder der Hauptausschuss auf Vorschlag d. Bürgerm. Das Vorschlagsrecht liegt unentziehbar bei d. Bürgerm. Entsprechende Entscheidungen der Gemeindevertretung unterliegen nicht den Regelungen über die Mitbestimmung der Personalräte (§ 83 MBG); sind die Hauptausschüsse nach der Hauptsatzung entscheidungsbefugt, so greifen die Mitbestimmungsregelungen dagegen ein. Vgl. im Übrigen Erl. zu §§ 55 Abs. 1 Nr. 4 und 65 Abs. 1 Nr. 4 GO.

Die Zuständigkeit der Gemeindevertretung erstreckt sich auch auf Frauenförderpläne nach § 11 GStG, soweit diese allgemeine Grundsätze enthalten. Dies ist in der Regel der Fall (vgl. § 11 Abs. 4 GStG).

Die allgemeinen Grundsätze für die Beschäftigung des Personals sind in hauptamtlich verwalteten Gemeinden und in Städten **kraft Gesetzes vom Hauptausschuss vorzubereiten** (§ 45b Abs. 1 Nr. 2 GO).

In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden ist die Gemeindevertretung **oberste Dienstbehörde (§ 27 Abs. 4 GO)**. Auch wenn sie diese Zuständigkeit auf d. Bürgerm. übertragen sollte, ist zu berücksichtigen, dass die Gemeindevertretung kraft ausdrücklicher Regelung (§ 50 Abs. 4 GO) immer über die Einstellung sämtlicher Dienstkräfte entscheidet.

(29)

Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -)

Kommentar

von

Reimer Bracker
Ministerialdirigent a. D.

und

Klaus-Dieter Dehn
Kommunalberater
zuvor Stellvertretender Geschäftsführer
des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages

3. Auflage



KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG GmbH & Co. · WIESBADEN

(30)

1. Durch die neu eingefügten Nummern 9 bis 11

- wird der Gemeindevertretung die Entscheidung über die Änderung und – mit Bezug auf § 11 Abs. 1 Satz 3 – über die erstmalige Bestimmung des Namens für eine neugebildete Gemeinde (Nummer 9 n.F.) sowie über den Abschluß von Partnerschaften mit anderen Gemeinden vorbehalten (Nummer 10 n.F.). Die Entscheidungszuständigkeit für die Namensänderung oder -bestimmung ist eine Ergänzung der nach Nummer 7 a.F. bereits vorbehaltenen Entscheidung über die Einführung oder die Änderung eines Wappens oder einer Flagge. Der Abschluß von Partnerschaften, insbesondere mit ausländischen Gemeinden, hat aus staatspolitischer Sicht, aber auch im Hinblick auf die damit verbundenen vielfältigen Auswirkungen auf die örtliche Gemeinschaft die Qualität einer kommunalpolitischen Leitentscheidung;
- erhält die Gemeindevertretung in Anlehnung an die Regelungen anderer Bundesländer (z.B. § 39 Abs. 2 GO BW) die ihr vorbehaltene Entscheidungszuständigkeit für den Verzicht auf und die Niederschlagung von gemeindlichen Ansprüchen, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, soweit diese für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind (Nummer 11 n.F.). Der Gemeindevertretung wird allerdings nach Absatz 2 n.F. die Möglichkeit eingeräumt, bei wertmäßig zu beziffernden Ansprüchen die Entscheidung über den Verzicht und die Niederschlagung durch die Hauptsatzung auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu übertragen. Bei Rechtsstreiten und Vergleichen wird die Frage, ob das Merkmal der „erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung“ erfüllt ist, unter Berücksichtigung der gesamten finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu beantworten sein. Im Zweifel ist eine der Gemeindevertretung vorbehaltene Entscheidungszuständigkeit anzunehmen.

Nur...

2. Für die Nummern 12, 15 und 16 a.F. (Nummern 15, 18 und 19 n.F.) ergeben sich folgende Änderungen:

- Nummer 15 n.F. (Nummer 12 a.F.):

Neu aufgenommen wird die Entscheidung über den Abschluß von Leasing-Verträgen, denen im Einzelfall eine erhebliche Bedeutung zukommen kann. Absatz 2 n.F. ermöglicht der Gemeindevertretung auch hierzu eine den individuellen Verhältnissen gerecht werdende Abgrenzung der Entscheidungszuständigkeiten.

- Nummer 18 n.F. (Nummer 15 a.F.):

Entsprechend der Ergänzung in § 102 Abs. 1 (siehe die Erläuterungen zu Nummer 54) wird der Gemeindevertretung neben der von ihr bereits nach Nummer 15 a.F. zu treffenden Entscheidung über die Beteiligung an Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen die in der Regel gewichtigere Gründungsentscheidung vorbehalten.

- Nummer 19 n.F. (Nummer 16 a.F.):

Die in Nummern 16 und 17 a.F. enthaltenen Zuständigkeiten für die Umwandlung der Rechtsform und die Verpachtung von Eigenbetrieben sind in Nummer 19 n.F. zusammengefaßt und entsprechend den Regelungen anderer Bundesländer um die Entscheidung über die teilweise Verpachtung von Eigenbetrieben ergänzt worden.

37

§ 97

Sonstige Sondervermögen

Für wirtschaftliche Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit und öffentliche Einrichtungen, für die auf Grund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden, gelten die §§ 75, 76, 83 bis 87, 89 und 90 entsprechend.

Erläuterungen

Übersicht

	Rn.
1. Allgemeines	1 ff.
2. Entsprechend anzuwendende Rechtsvorschriften	4
3. Anwendung der Eigenbetriebsverordnung	5 f.

1. Allgemeines

Das Gemeindegewirtschaftsrecht zählt zu den Sondervermögen auch die wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit und öffentlichen Einrichtungen, für die auf Grund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden. Diese Vermögensmassen sind Bestandteil des Gemeindevermögens, auch in zivilrechtlicher Sicht, und unterliegen daher grundsätzlich den allgemeinen Vorschriften des Gemeindegewirtschaftsrechts. Ausnahmen sind nur insoweit vorgesehen, als sie sich nicht mit der besonderen Eigenart und der Wirtschaftsführung, im wesentlichen der kaufmännischen doppelten Buchführung, in Einklang bringen lassen.

§ 97 bestimmt nicht, was unter wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit und öffentlichen Einrichtungen, für die auf Grund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden, im einzelnen zu verstehen ist; ihr Vorhandensein wird vorausgesetzt.

Wirtschaftliche Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit sind dadurch gekennzeichnet, daß sie als solche nicht rechtsfähig sind, sondern Teil des Gemeindevermögens bleiben, aber dennoch einem Sonderstatus unterworfen sind. Sie werden kraft Gesetzes als Eigenbetriebe bezeichnet, und ihre Wirtschaftsführung wird durch die EigenbetriebsVO (EigVO) vom 29. 12. 1986 (GVBl. Schl.-H. 1987 S. 11) und durch Betriebssatzung geregelt (§ 106, vgl. Erl. dort).

Nach § 7 Abs. 1 EigVO ist der Eigenbetrieb finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist hinzuwirken. Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes ist zu sorgen. Insbesondere sind alle notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen rechtzeitig durchzuführen (§ 8 Abs. 1 EigVO). Nach § 12 EigVO hat der Eigenbetrieb vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und einer Zusammenstellung der nach den §§ 84, 85 und 87 der GO genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen besteht. Außerdem ist dem Wirtschaftsplan ein fünfjähriger Finanzplan als Anlage beizufügen (§ 12 EigVO). Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung (§ 17 Abs. 1 EigVO).

Öffentliche Einrichtungen, für die auf Grund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden, sind nichtrechtsfähige örtliche Stiftungen (§ 96 und Erl. dort) sowie Vermögen, das die Gemeinde treuhänderisch zu verwalten hat (§ 98, s. Erl. dort). Außerdem kommen dafür gemeindliche Einrichtungen gemäß § 101 Abs. 2 in Betracht. Nach dieser Vorschrift gelten als wirtschaftliche Unternehmen im Sinne dieses Abschnittes nicht Unternehmen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, sowie Einrichtungen des Bildungs-

32

§ 97 GO — Kommentar

Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie Einrichtungen ähnlicher Art und Einrichtungen, die als Hilfsbetriebe ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinden dienen. Auch diese Einrichtungen sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu verwalten und dürfen nunmehr allgemein nach den Vorschriften der EigVO geführt werden (§ 101 Abs. 2 Sätze 2 und 3).

- 3 Eine Sonderregelung gilt für die kommunalen Krankenhäuser. Nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) i. d. F. vom 10. 4. 1991 (BGBl. I S. 886, zul. geändert durch Gesetz vom 1. 11. 1996 — BGBl. I S. 1631) sind die Krankenhäuser zur wirtschaftlichen Verwaltungsführung verpflichtet. Insbesondere sollen sie so finanziert und geführt werden, daß eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern zu sozial tragbaren Pflegesätzen gewährleistet ist (§ 1 KHG). Dies geschieht im Wege der Mitfinanzierung der Investitionen durch Bund und Land, im übrigen durch Vereinbarung angemessener Pflegesätze. Diese sind auf der Grundlage der vorauskalkulierten Selbstkosten eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Krankenhauses nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen (§ 17 Abs. 1 KHG). Voraussetzung dafür ist eine sorgfältige Ermittlung der Kosten der Krankenhausleistungen. Dies hat nach Maßgabe der KrankenhausbuchführungsVO (i. d. F. vom 24. 3. 1987 — BGBl. I S. 1045 —, zul. geändert durch RVO vom 26. 9. 1994 — BGBl. I S. 2750 —) auf der Grundlage der kaufmännischen Buchführung sowie einer Kosten- und Leistungsrechnung zu erfolgen (§ 17 Abs. 1 KHG).

Als weiteres Instrument zur Sicherung der wirtschaftlichen und sparsamen Führung der Krankenhäuser ist die Budgetierung vorgesehen. Sie besteht darin, daß die Vergütung für Krankenhausleistungen für einen künftigen Zeitraum als fester oder veränderlicher Gesamtbetrag festgelegt wird (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KHG). Das Budget wird auf der Grundlage der vorauskalkulierten Selbstkosten des Krankenhauses vereinbart. Mehr- oder Mindererlöse werden zu 75 % ausgeglichen (flexible Budgetierung). Die Vertragspartner sind an das vereinbarte Budget gebunden. Das Budget des Krankenhauses wiederum ist Grundlage für die Vereinbarung über die Höhe der Pflegesätze (BPfIVO vom 26. 9. 1994 — BGBl. I S. 2750, zul. geändert durch RVO vom 17. 4. 1996 — BGBl. I S. 619).

Unbeschadet dessen ist es den Ländern freigestellt, zu regeln, ob die kommunalen Krankenhäuser als wirtschaftliche Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit nach § 106 geführt werden; das würde bedeuten, daß die EigVO in vollem Umfange anzuwenden ist. Die Gemeinden müßten dann nicht nur die Vorschriften der EigVO über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen anwenden, sondern auch die Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Eigenbetriebe auf die Krankenhäuser übernehmen. Dies ist den Gemeinden durch § 101 Abs. 2 Satz 3 nunmehr freigestellt mit der — im Gesetz allerdings nicht geregelten, weil selbstverständlichen Maßgabe, daß die Vorschriften der EigVO nur insoweit Anwendung finden als bundesrechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen. Deshalb ist es auch zulässig, die kommunalen Krankenhäuser als sog. „Regiebetriebe“ zu führen. Sie bilden dann nicht ein Sondervermögen, das nach der EigVO zu führen ist, sondern bleiben Bestandteil des allgemeinen Gemeindevermögens. Dem steht jedoch nicht entgegen, daß ihre Wirtschaftsführung nach besonderen Regeln erfolgt. Deshalb kann bestimmt werden, daß sie insoweit die kaufmännische Buchführung anzuwenden haben; sie sind dann im Sinne von § 97 als öffentliche Einrichtung anzusehen, für die auf Grund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden. Dies hat der Innenminister für die kommunalen Krankenhäuser in Schl.-H. ausdrücklich angeordnet (Erl. vom 3. 7. 1978 n. v.). Dieser Erlaß ist jedoch nicht für die Krankenhäuser anzuwenden, die nach der EigVO geführt werden.

2. Entsprechend anzuwendende Rechtsvorschriften

- 4 Die kommunalen Einrichtungen nach § 97 wenden für ihre Wirtschaftsführung in der Regel die doppelte kaufmännische Buchführung an. Diese Buchführung unterscheidet sich grund-

53

sätzlich von dem kameralistischen Haushaltswesen, das den Vorschriften des 1. Abschnittes zugrunde liegt. Daher kann das allgemeine kommunale Haushaltsrecht nur beschränkt für das in § 97 genannte Sondervermögen gelten. Bestimmte haushaltsrechtliche Grundsätze können jedoch wegen ihrer grundlegenden Bedeutung allgemeine Geltung beanspruchen und müssen daher auch für die Wirtschaftsführung der Sondervermögen beachtet werden. Daher zählt § 97 auch die Bestimmungen des 1. Abschnittes enumerativ auf, welche für die darin genannten Sondervermögen entsprechend gelten.

§ 75, der die allgemeinen Haushaltsgrundsätze enthält, ist von den Sondervermögen uneingeschränkt zu beachten. Daß die Sondervermögen sparsam und wirtschaftlich zu führen sind (§ 75 Abs. 2), bedarf bei wirtschaftlichen Unternehmen keiner besonderen Hervorhebung. Der Grundsatz, daß die Finanzwirtschaft der Sondervermögen so zu planen und zu führen ist, daß die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist (§ 75 Abs. 1 Satz 1), wird in § 8 Abs. 1 EigVO dahin erläutert, daß für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes zu sorgen ist. Insbesondere sind alle notwendigen Instandhaltungsarbeiten rechtzeitig durchzuführen. Der Grundsatz des Haushaltsausgleichs (§ 75 Abs. 3) gilt auch für die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe (§ 12 EigVO). Im übrigen enthält § 8 EigVO eingehende Vorschriften über Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit. Insbesondere ist auf § 8 Abs. 5 hinzuweisen; danach soll der Jahresgewinn des Eigenbetriebes so hoch sein, daß neben angemessenen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird. Sollten Verluste eingetreten sein, sind sie innerhalb von fünf Jahren auszugleichen; anderenfalls muß der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde abgedeckt werden (§ 8 Abs. 6 EigVO).

Die in § 76 vorgeschriebenen Grundsätze der Einnahmebeschaffung müssen ebenfalls Richtschnur für die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe sein. Insbesondere gilt, daß die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Einnahmen aus Entgelten für die Leistungen zu beschaffen sind (§ 76 Abs. 2 Nr. 1). Die Sondervermögen müssen daher für ihre Leistungen kostendeckende Entgelte festsetzen. Zusätzlich bestimmt § 8 Abs. 2 EigVO, daß sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen des Eigenbetriebes an die Gemeinde oder an sonstige Eigenbetriebe und Eigengesellschaften der Gemeinde angemessen zu vergüten sind.

§ 76 Abs. 3 schreibt vor, daß die Gemeinde Kredite nur aufnehmen darf, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre. Deshalb bestimmt § 8 Abs. 3 EigVO, daß für Investitionen grundsätzlich aus dem Jahresgewinn Rücklagen gebildet werden sollen. Lediglich bei umfangreichen Investitionen kann neben der Eigenfinanzierung die Finanzierung aus Krediten treten; dabei sollen Eigenkapital und Fremdkapital in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Dadurch wird die Subsidiarität der Kreditfinanzierung auch für Sondervermögen deutlich zum Ausdruck gebracht.

Auch bei den Sondervermögen ist der Finanzwirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen (§ 83 GO, § 16 EigVO). Der Finanzplan besteht aus einer nach Jahren gegliederten Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplanes entsprechend der für diesen vorgeschriebenen Ordnung und einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Eigenbetriebes, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Gemeinde auswirken. Dadurch werden der Finanzplan der Sondervermögen mit der Finanzplanung der Gemeinde verzahnt und ein Gesamtüberblick über die Finanzwirtschaft der Gemeinde gewonnen. Die Finanzplanung ist auch deswegen notwendig, weil nach § 8 Abs. 6 EigVO ein Jahresverlust nur dann auf neue Rechnung vorgetragen werden darf, wenn nach der Finanzplanung Gewinne zu erwarten sind; anderenfalls ist er aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.

Sondervermögen dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren in ihren Wirtschaftsplänen unter den Voraussetzungen des § 84 ausweisen. Verpflichtungsermächtigungen für Änderungen

34

§ 97 GO — Kommentar

des Anlagevermögens (Investitionen) sind im Vermögensplan, und zwar nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern (§ 14 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 EigVO). Außerdem müssen sie in dem Vorblatt nach Muster 1 zu § 12 aa EigVO ausgewiesen werden.

Kreditaufnahmen der Sondervermögen sind nach den Grundsätzen des § 85 genehmigungspflichtig. Sie sind auf der Einnahmenseite des Vermögensplanes nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 und 2 EigVO). Die Haushaltssatzung enthält nur noch die Festsetzung der Kreditaufnahmen zur Finanzierung des gemeindlichen Haushalts. Wenn gleichwohl § 85 mit den vorgeschriebenen Genehmigungspflichten auch für die Sondervermögen gelten soll, muß zumindest der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen an einer Stelle zusammengefaßt werden. § 12 Abs. 1 Satz 2 EigVO bestimmt daher, daß in der Zusammenstellung auch die genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen enthalten sein müssen; dafür gilt das verbindliche Muster 1 a zu § 12 EigVO (Anl. 1 zu 2. AA/EigVO). Für Nachtragswirtschaftspläne gilt Muster 1 b (Anl. 2 zu 2. AA/EigVO). **Genehmigungsbedürftig** ist nach § 85 Abs. 2 der **Gesamtbetrag der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kreditaufnahmen** unter den dort bestimmten Voraussetzungen. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann sich gemäß § 85 Abs. 4 Nr. 2 die Einzelgenehmigung im Rahmen der Gesamtgenehmigung vorbehalten. Ferner kann nach § 85 Abs. 6 Nr. 1 durch Verordnung die Aufnahme von Krediten von der Einzelgenehmigung abhängig gemacht werden, wenn die Kreditbedingungen die Entwicklung am Kreditmarkt ungünstig beeinflussen können oder die Versorgung der Gemeinden mit wirtschaftlich vertretbaren Krediten stören könnten. Dem steht nicht entgegen, daß nach § 19 Satz 2 StWG die wirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit bei Kreditaufnahmen, die sie zur Finanzierung von Investitionsvorhaben aufnehmen, von Kreditbeschränkungen freigestellt sind. Dem Landesgesetzgeber blieb es vielmehr unbenommen, für den Bedarfsfall einschränkende Regelungen vorzusehen.

§ 86, nach dem die Gemeinde grundsätzlich keine Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte stellen darf, gilt für **Sondervermögen uneingeschränkt**; sollten Ausnahmen erforderlich werden, bedürften sie der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde nach den allgemeinen Grundsätzen. Anderenfalls würde ihre dauernde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in Frage gestellt werden können.

§ 87, der die Zulässigkeit der Aufnahme von Kassenkrediten vorsieht, gilt für die **Sondervermögen entsprechend**. Daher muß die Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 EigVO auch die Höhe der zulässigen Kassenkredite ausweisen, die nach den Grundsätzen des § 87 genehmigungspflichtig ist (vgl. auch § 3 GenehmigungsfreiheitsVO). Ergänzend bestimmt § 9 EigVO, daß vorübergehend nicht benötigte Kassenbestände der Sonderkasse des Eigenbetriebes in Abstimmung mit der Kassenlage der Gemeinde angelegt werden sollen. Wenn die Gemeinde die Mittel vorübergehend bewirtschaftet, ist sicherzustellen, daß sie dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen. Dadurch soll gewährleistet werden, daß die Betriebsmittel der Gemeindekasse und der Sonderkassen im Bedarfsfall beiden Bereichen zur Verfügung stehen und die unwirtschaftliche Aufnahme von Kassenkrediten bei Kreditinstituten tunlichst vermieden wird.

Die Vorschriften über den **Erwerb und die Verwaltung von Vermögen** (§ 89) gelten ebenfalls für die Sondervermögen nach § 97. §§ 7 und 8 EigVO enthalten dazu eingehende Vorschriften. Besonders bedeutsam für die Erhaltung der Vermögenswerte bei wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit ist die Festsetzung kostendeckender Entgelte; sofern dies nicht möglich ist, und ein Ausgleich des Wirtschaftsplans auf andere Weise nicht hergestellt werden kann, **muß zur Erhaltung der Vermögenssubstanz der Verlust durch Zuweisungen aus dem Haushalt der Gemeinde ausgeglichen werden**; anderenfalls tritt ein Vermögensverzehr ein, der mit den Grundsätzen des § 89 GO sowie der §§ 7 und 8 EigVO im Widerspruch steht.

Für die **Veräußerung von Vermögenswerten** durch Sondervermögen gilt § 90 entsprechend. Veräußerungsgeschäfte unterliegen allerdings nicht der Genehmigungspflicht,

35

sofern die in § 4 GenehmigungsfreiheitsVO vorgeschriebenen Wertgrenzen nicht überschritten werden. Die Veräußerung von wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit selbst ist genehmigungspflichtig nach § 103 (s. Erl. dort).

3. Anwendung der Eigenbetriebsverordnung

Daß die übrigen Vorschriften des 1. Abschnittes in § 97 nicht erwähnt sind, bedeutet nicht, 5
daß insoweit für die darin genannten Sondervermögen eine rechtsfreie Lage eingetreten ist. Vielmehr werden die in § 97 nicht erwähnten Bestimmungen des 1. Abschnittes durch besondere, auf die wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit zugeschnittenen Vorschriften der EigVO ersetzt. An die Stelle der Haushaltssatzung tritt ein gem. § 12 Abs. 1 EigVO (vgl. dazu Erl. 2). Der Haushaltsplan (§ 78) wird durch den Wirtschaftsplan (§ 12 EigVO) ersetzt, der aus dem Erfolgsplan (§ 13 EigVO), dem Vermögensplan (§ 14 EigVO) und der Stellenübersicht (§ 15 EigVO) besteht. Eine besondere Regelung über den Erlaß der Haushaltssatzung (§ 79) für die Sondervermögen des § 97 ist nicht erforderlich, da dem Haushaltsplan der Gemeinde die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt, beigelegt werden müssen (§ 2 Abs. 2 GemHVO). Als Anlage zum Haushaltsplan unterliegen die Wirtschaftspläne daher ohnehin schon den allgemeinen Verfahrensvorschriften. Änderungen des Wirtschaftsplanes sind unter bestimmten Voraussetzungen vorgeschrieben (§ 12 Abs. 3 EigVO); damit wird § 80 GO entsprochen. Allerdings sollen nur Abweichungen von den Ansätzen des Wirtschaftsplanes mit wesentlichen Auswirkungen zu Planänderungen führen. Änderungen in der Höhe der Kreditaufnahmen machen jedoch in jedem Fall eine Änderung erforderlich. Sofern sich aus den Änderungen des Wirtschaftsplanes Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt ergeben, ist schon aus diesem Grunde eine Nachtragssatzung erforderlich (§ 12 Abs. 4 EigVO i. V. m. § 80 Abs. 2). Dagegen ist das Rücklagenrecht der Kameralistik (§ 88 GO i. V. m. §§ 19 und 20 GemHVO) für die kaufmännische Buchführung auch nicht entsprechend anwendbar. Für die Bildung von Rücklagen und Rückstellungen gelten die allgemeinen Bilanzierungsvorschriften; dabei ist besonders auf die steuerlichen Auswirkungen Rücksicht zu nehmen. Entsprechendes gilt für die Vorschriften über die Jahresrechnung (§§ 93 und 94 GO); an deren Stelle treten die Sondervorschriften über den Jahresabschluß der §§ 19 bis 23 EigVO. Die Jahresabschlußprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe erfolgt nach Abschnitt II KPG (§ 24 Abs. 1 Satz 2 EigVO). Vergleichbar mit § 94 Abs. 3 Satz 2 ist § 23 Abs. 2 Satz 2 EigVO, daß der Jahresabschluß innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden soll. Gleichzeitig ist über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes zu beschließen. Sowohl bei der Jahresrechnung als auch bei dem Jahresabschluß erfolgt eine besondere Beschlußfassung oder Feststellung durch die Gemeindevertretung. Zweckmäßigerweise werden diese Entscheidungen gleichzeitig gefaßt. Damit ist zu verbinden die Beschlußfassung über die Entlastung, die auf die Leitung der Sondervermögen ausgedehnt werden soll; denn auch die insoweit Verantwortlichen haben ein Interesse an einem derartigen Testat.

Die in § 97 genannten Vorschriften des 1. Abschnittes gelten entsprechend auch für die 6
öffentlichen Einrichtungen, für die auf Grund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden. Dies gilt vor allem bei der Anwendung der auf Grund § 16 Bundespflege-satzVO erlassenen KHBV (vgl. Rn. 3). Da für die in § 97 getroffenen Regelungen nach Art. 70 GG der Landesgesetzgeber zuständig ist, kann sie durch Bundesrecht nicht außer Kraft gesetzt, sondern muß insoweit berücksichtigt werden.

Nach dem durch Novelle 1995 eingefügten neuen Absatz 2 ist es jetzt möglich, die in § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 aufgezählten öffentlichen Einrichtungen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Einrichtungen ähnlicher Art mit anderen öffentlichen Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden müssen, zusammenzufassen. Damit ist es jetzt z. B. möglich, derartige Einrichtungen gemeinsam mit Krankenhäusern oder Pflegeheimen zu führen, also z. B. den Rettungsdienst gemeinsam

36

§ 97 GO — Kommentar

mit dem Krankenhaus. Ähnlich ist die Problematik, wenn Alten- und Pflegeheime gemeinsam geführt werden. Während sich die Wirtschaftsführung von Pflegeheimen nach der Pflegebuchführungsverordnung zu richten hat, sind Altenheime als Einrichtungen des Sozialwesens (§ 101 Abs. 2 Nr. 2 GO) Teil des Gemeindehaushalts. Um eine Trennung dieser üblicherweise gemeinsam geführten Einrichtungen zu vermeiden, erlaubt Absatz 2, daß die Wirtschaftsführung insgesamt nach den Vorschriften für die Sondervermögen erfolgt. Der neu eingefügte Absatz 2 ermöglicht es auch, kostenrechnende Einrichtungen (z. B. der Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung), die betriebswirtschaftlich geführt werden, mit wirtschaftlichen Unternehmen zusammenzulegen. Bei einer solchen Entscheidung muß aber berücksichtigt werden, daß sich Eigenbetriebe aufgrund der geltenden besonderen Vorschriften oftmals weitgehend verselbständigen haben. Deshalb muß eine geordnete Unternehmens- (und Beteiligungs-)Steuerung sichergestellt werden, um die Einheitlichkeit des gemeindlichen Handelns zu gewährleisten. Diese Aufgabe obliegt in erster Linie dem Hauptausschuß.

Eine Genehmigung für die Anwendung der Vorschriften für die Sondervermögen ist nicht erforderlich. Wegen der weitreichenden Folgerungen für den Gemeindehaushalt bedarf es aber einer Beschlußfassung der Gemeindevertretung.

57

§ 98

Treuhandvermögen

- (1) Für Vermögen, die die Gemeinde treuhänderisch zu verwalten hat, sind besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen.
- (2) Der 1. Abschnitt gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Haushaltssatzung der Beschluß über den Haushaltsplan tritt und von der Bekanntmachung abgesehen werden kann. Anstelle eines Haushaltsplanes kann ein Wirtschaftsplan aufgestellt werden. In diesem Falle sind § 97 sowie die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend anzuwenden.
- (3) Unbedeutendes Treuhandvermögen kann im Haushalt der Gemeinde gesondert nachgewiesen werden.
- (4) Abweichende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

Erläuterungen

Übersicht

	Rn.
1. Allgemeines	1
2. Verwaltung des Treuhandvermögens	2 f.
3. Rechtsform des Treuhandvermögens	4

1. Allgemeines

Mit Treuhandvermögen wird Vermögen bezeichnet, das nicht zivilrechtliches Eigentum der Gemeinde ist und dessen Erträge auch in aller Regel nicht, zumindest aber nicht unmittelbar der Gemeinde zugute kommen; vielmehr hat die Gemeinde das **Treuhandvermögen** kraft Rechtsvorschrift oder Rechtsgeschäft **für andere oder zugunsten anderer zu verwalten**. Der Umstand, daß ein solches Vermögen der Gemeinde zur Verwaltung übergeben und anvertraut worden ist, fordert eine besonders sorgsame und pflegliche Behandlung des Treuhandvermögens. Deswegen ist es auch gesondert von dem übrigen Vermögen der Gemeinde zu verwalten, es sind besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen mit eigener Rechnungslegung zu führen. Auch ist dafür eine Sonderkasse (vgl. Erl. zu § 99) einzurichten.

2. Verwaltung des Treuhandvermögens

§ 98 betrifft Vermögen, welches die Gemeinde **treuhänderisch** zu verwalten hat. Dies kann in Betracht kommen für rechtsfähige private oder öffentlich-rechtliche Stiftungen, Mündelvermögen, Nachlässe, deren Verwaltung auf Grund letztwilliger Verfügung der Gemeinde übertragen worden ist sowie sonstige Vermögensmassen, deren Verwaltung die Gemeinde rechtsgeschäftlich übernommen hat. Zum Treuhandvermögen gehören nicht lediglich zur Bewirtschaftung zugewiesene Landes- oder Bundesmittel.

Eine Besonderheit gilt jedoch im Zusammenhang mit der **Finanzierung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen**. Die Gemeinde kann sie in eigener Trägerschaft durchführen oder sie einem Sanierungsträger übertragen. Führt die Gemeinde die Sanierung selbst durch, hat sie dafür eine Kosten- und Finanzierungsübersicht aufzustellen (§ 149 BauGB). Der Innenminister hat in Durchführung des BauGB geregelt, daß die Gemeinde städtebauliche Gesamtmaßnahme ein Sondervermögen zu bilden hat (Erl. vom 31. 3. 1988 — Abschn. K Nr. 1 — ABl. Schl.-H. S. 207 —). Das Sondervermögen ist in Form einer zentralen Gegenüberstellung aller dieser Maßnahme zuzuordnenden Einnahmen und Ausgaben nach einem vorgeschriebenen Muster zu führen.

§ 98 GO — Kommentar

Die bundesrechtliche Vorgabe **läßt offen**, ob es sich bei dem Finanzierungskomplex einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme in Trägerschaft einer Gemeinde um **treuhänderisch zu verwaltende Mittel nach § 97 handelt**. Der Begriff des Treuhandvermögens wird nur in § 160 BauGB und nur für den Fall gebraucht; daß die Gemeinde einen speziellen Sanierungsträger bestellt; dieser nimmt die Aufgabe als Treuhänder wahr und hat das zu bildende Treuhandvermögen getrennt von anderen Vermögen zu halten (§ 160 Abs. 2 BauGB). Es mag dahinstehen, ob die erwähnte Anordnung, daß die Gemeinde als eigener Sanierungsträger ein Sondervermögen zu bilden habe, rechtlich die Voraussetzungen des § 98 Abs. 1 erfüllt; das vorgeschriebene Muster berücksichtigt nicht die haushaltsrechtlichen Vorschriften und entspricht mehr einer bloßen Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben.

Wegen der kommunalpolitischen Bedeutung städtebaulicher Sanierungen ist es indessen sachlich nicht nur gerechtfertigt sondern sogar **geboten**, die **Maßnahme haushaltswirtschaftlich treuhänderisch zu bewerten** und als Sondervermögen zu behandeln. Denn sämtliche Einnahmen, zu denen neben zweckbestimmten Zuweisungen staatlicher Ebenen auch spezielle Abgaben der Grundstückseigentümer gehören, dienen ausschließlich der Finanzierung dieser Maßnahme. Die haushaltsrechtliche Behandlung als Sondervermögen ermöglicht es der Verwaltung, die Organe der Gemeinde und die Bürger jederzeit umfassend über den Stand des Sondervermögens und seine voraussichtliche Entwicklung zu informieren.

Nach Absatz 1 sind für die Treuhandvermögen **besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen**. Eine Einbeziehung der Treuhandvermögen in den Haushaltsplan der Gemeinde ist grundsätzlich nicht gestattet (Ausnahme s. Abs. 3). Dabei sind die Vorschriften des 1. Abschnittes zu beachten; Entsprechendes gilt für die Durchführungsvorschriften (§ 42 GemHVO). Sofern ein sachliches Bedürfnis dafür besteht, sind für die Treuhandvermögen Verwaltungs- und Vermögenshaushalte aufzustellen, auch gelten die Bestimmungen über Nachtragshaushaltspläne und überplanmäßige Ausgaben. Die Bestimmungen über Verpflichtungsermächtigungen und Kreditaufnahmen sind zu beachten. Bei Veräußerung von Vermögensgegenständen sind die dafür erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Nach Abs. 2 Satz 1 gewährt das Gesetz lediglich eine **Erleichterung insoweit, als auf eine Haushaltssatzung verzichtet werden kann und an deren Stelle die Beschlußfassung über den Haushaltsplan tritt**. Außerdem kann von der **Bekanntmachung des Haushaltsplanes abgesehen werden**. Diese Erleichterung wird in aller Regel nur geringe Bedeutung erlangen, da der Haushaltsplan des Treuhandvermögens dem ohnehin nach § 79 Abs. 3 auszulegenden Haushaltsplan beigelegt werden wird.

In geeigneten Fällen kann es sich empfehlen, daß die Gemeinde für die Treuhandvermögen jeweils Haushaltspläne für zwei Jahre aufstellt. Dies ist stets zulässig, sogar dann, wenn der Haushaltsplan der Gemeinde jeweils nur für ein Jahr aufgestellt werden sollte. Bei Treuhandvermögen, deren Einnahmen und Ausgaben sich von Jahr zu Jahr im wesentlichen gleichen, kann ein solches Verfahren zur Verwaltungsvereinfachung beitragen.

Für Treuhandvermögen kann **anstelle eines Haushaltsplanes ein Wirtschaftsplan aufgestellt werden**. Dies wird dann zu empfehlen sein, wenn das Treuhandvermögen zweckmäßiger- oder sogar notwendigerweise nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten ist.

In diesem Fall sind die Vorschriften des Abschnittes II der EigVO über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen entsprechend anzuwenden. Es muß also ein **Erfolgsplan und, falls erforderlich, ein Vermögensplan aufgestellt werden**. Wie nach Abs. 2 Satz 1 genügt auch in diesem Fall die Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan, dessen Geltung, getrennt nach Jahren, ebenfalls für zwei Jahre beschlossen werden darf.

- 3 Absatz 3 **läßt es aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zu, daß unbedeutendes Treuhandvermögen im Haushalt der Gemeinde selbst gesondert nachgewiesen werden darf**. In welchen Fällen Treuhandvermögen als unbedeutend anzusehen ist, kann nur im Einzelfall

entschieden werden und wird sich im wesentlichen nach der Größe und der Struktur des Treuhandvermögens richten. Sofern für das Treuhandvermögen ein Wirtschaftsplan aufgestellt werden muß, ist dieser stets gesondert aufzustellen. Sofern das Treuhandvermögen im Haushalt der Gemeinde gesondert nachgewiesen wird, gelten die Vorschriften des 1. Abschnittes uneingeschränkt; der Haushaltsplan des Treuhandvermögens darf dann in keiner Weise abweichend von der Haushaltswirtschaft der Gemeinde behandelt werden.

3. Rechtsform des Treuhandvermögens

Die Rechtsform des Treuhandvermögens kann sehr unterschiedlich sein. Außerdem kann die Verwaltung des Treuhandvermögens der Gemeinde aus unterschiedlichen Motiven übertragen und an mancherlei Bedingungen oder Auflagen geknüpft sein, die möglicherweise auf gesetzliche Ermächtigung beruhen (Testierfreiheit). Aus diesen Gründen läßt Absatz 4 zu, daß bei der Verwaltung der Treuhandvermögen von den haushalts- und finanzwirtschaftlichen Vorschriften des 1. Abschnittes abgewichen wird, sofern dem Rechtsgründe entgegenstehen. Damit wird den besonderen Rechtsvorschriften oder dem Willen der Stifter oder Erblassern in ausreichender Weise Rechnung getragen. Das könnte etwa praktisch werden bei einem rechtsgeschäftlich verfügten Verbot der Aufnahme von Krediten oder der Veräußerung von Stiftungsvermögen. In solchen Fällen muß die gesetzliche Ermächtigung in § 85 und § 90 hinter dem Stifter- oder Erblasserwillen sowie etwa anderslautenden Rechtsvorschriften zurückstehen.

140

§ 98 GO — Kommentar

(47)

§ 99

Sonderkassen

Für Sondervermögen und Treuhandvermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind Sonderkassen einzurichten, sie sollen mit der Gemeindekasse verbunden werden. § 91 gilt entsprechend.

Erläuterungen

Übersicht

	Rn.
1. Allgemeines	1
2. Einrichtung von Sonderkassen	2 f.

1. Allgemeines

§ 99 ist Spezialvorschrift gegenüber § 91, nach dem die Gemeindekasse grundsätzlich alle Kassengeschäfte der Gemeinde zu besorgen hat. Die Sonderkasse braucht keine selbständige organisatorische Einrichtung mit eigener personeller und sächlicher Ausstattung zu sein. Weder die örtliche Trennung der Sonderkasse von der Gemeindekasse noch die gesonderte Geldverwaltung sind für den Begriff der Sonderkasse maßgeblich, sie kann vielmehr personell und von den sächlichen Mitteln mit der Gemeindekasse identisch sein. Eine andere Auffassung würde auch zu wirtschaftlich untragbaren Ergebnissen führen. **Wesentliches Merkmal der Sonderkasse ist, daß sie für jede mit einer eigenen Sonderrechnung verwaltete Vermögenseinheit eine besondere Rechnung neben der allgemeinen Jahresrechnung der Gemeinde führt.** Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer besonderen Zeit- und Sachbuchführung für jede Sonderkasse. Für welche Vermögenseinheiten Sonderrechnungen zu führen und daher Sonderkassen einzurichten sind, ergibt sich nicht aus § 99, sondern aus den §§ 96 bis 98, die bestimmen, für welche Vermögenseinheiten Sonderrechnungen zu führen sind; § 99 ist insofern lediglich eine Folgevorschrift.

2. Einrichtung von Sonderkassen

Sonderkassen sind einzurichten für alle Sondervermögen und Treuhandvermögen, für die **Sonderrechnungen geführt werden.** Zu den Sondervermögen gehören die nichtrechtsfähigen örtlichen Stiftungen, deren Vermögen im Haushalt der Gemeinde gesondert nachzuweisen ist (§ 96). Ferner rechnen dazu die wirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und die öffentlichen Einrichtungen, für die auf Grund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden (§ 97), insbesondere die kommunalen Eigenbetriebe. Ferner sind Sonderkassen für die Treuhandvermögen einzurichten, welche die Gemeinde treuhänderisch zu verwalten hat (§ 98). Dazu gehören insbesondere die Mündelvermögen, die Verwaltung rechtlich selbständiger Stiftungen, aber auch andere der Gemeinde zur Verwaltung anvertraute Vermögen wie Nachlässe. Nicht dazu gehören Haushaltsmittel des Bundes oder des Landes, die der Gemeinde lediglich zur Bewirtschaftung zugewiesen worden sind.

Die Gemeinde ist verpflichtet, für diese Sondervermögen Sonderkassen einzurichten. Eine Befreiung davon ist nicht möglich. Die Gemeinde muß für jedes von ihr verwaltete **Sondervermögen eine eigene Sonderkasse** einrichten; eine Verbindung ist ebenfalls nicht zulässig.

Die Aufgaben der Sonderkasse sind dieselben, die der Gemeindekasse überhaupt obliegen. Dies ergibt sich aus § 42 GemKVO; danach gelten für Sonderkassen die Vorschriften der GemKVO entsprechend, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Die Sonderkasse hat danach insbesondere alle zu ihrem Bereich gehörenden Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig einzuziehen und zu leisten, die anfallenden Buchungen vorzunehmen und die Rechnungen aufzustellen.

(42)

§ 99 GO — Kommentar

Für die Anwendung der kaufmännischen Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung gelten die §§ 28 bis 31, 33 und 34 GemKVO nicht. Der unbare Zahlungsverkehr und die Buchführung können einer anderen Stelle des für das Rechnungswesen zuständigen Geschäftsbereichs übertragen werden. Einnahmen können ohne Zahlungsanordnung angenommen werden; soweit Zahlungsanordnungen erforderlich sind, müssen Buchungsstelle und Haushaltsjahr (Wirtschaftsjahr) nicht angegeben werden.

- 3 Die **Sonderkassen** sollen mit der **Gemeindekasse** verbunden werden. Wenn auch im Rahmen der Tätigkeit der Sonderkasse deren Kassenbestand jederzeit gesondert nachgewiesen werden kann und muß, soll doch die Bewirtschaftung der Geldmittel zentral erfolgen. Es wäre unwirtschaftlich, wenn für jedes, auch kleinere Sondervermögen eine eigene Mittelbewirtschaftung zu erfolgen hätte. Dabei muß jedoch darauf geachtet werden, daß der buchmäßige Nachweis der einzelnen Kassenbestände jederzeit vorgenommen werden kann. Denn es handelt sich auch insoweit um (zivilrechtlich) eigenes Vermögen der Sondervermögen. Sofern daher ein Sondervermögen (oder die Gemeindekasse) zusätzliche Betriebsmittel benötigt, kann sie nicht etwa die Betriebsmittel der Sonderkassen ohne weiteres als eigene behandeln und verwerten. Werden vielmehr zur Deckung des Betriebsmittelbedarfs in der Gemeindekasse (oder Sonderkasse) vorhandene flüssige Mittel in Anspruch genommen, ist dieser Vorgang **wie die Aufnahme eines Kassenkredites zu behandeln** mit der Folge, daß dafür Zinsen an das kreditgewährende Vermögen zu entrichten sind. Dies ist auch buchmäßig nachzuweisen.

§ 99 Satz 1 Halbsatz 2 ist zwar nur eine **Soll-Vorschrift**; davon dürfen jedoch nur in ganz besonders gelagerten Fällen Ausnahmen gemacht werden. In Betracht kommen allenfalls größere wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe), die einen derartigen großen Umsatz ausweisen, daß die Einrichtung einer eigenen (Sonder-)Kasse mit den personellen und sächlichen Mitteln auch wirtschaftlich ist. Dies wird lediglich in größeren Gemeinden der Fall sein.

Im übrigen gilt § 91 entsprechend. Das bedeutet, daß die Buchführung von den Kassengeschäften abgetrennt werden kann. Ferner gilt auch für die Sonderkassen das Verwandtschaftsverbot. Außerdem sind der Kassenverwalter und sein Vertreter nicht befugt, Zahlungsanordnungen vorzunehmen. Im übrigen vgl. Erl. zu § 91.

(43)

§ 100

Freistellung von der Finanzplanung

Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Sondervermögen und Treuhandvermögen von den Verpflichtungen des § 83 freizustellen, soweit die Zahlen der Finanzplanung weder für Haushalts- und Wirtschaftsführung noch für die Finanzstatistik benötigt werden.

Erläuterungen

Die Vorschriften über die Finanzplanung sind für die Bundes-, die Länder- und die kommunale Ebene einheitlich ausgestaltet. Die Finanzplanung soll eine Gesamtschau der voraussichtlichen finanzwirtschaftlichen Entwicklung aller Ebenen der öffentlichen Hand möglich machen. Dazu gehört eine finanzstatistische Vor- und Aufbereitung. Dies ist allerdings nur sinnvoll, wenn die Daten der Finanzplanung lückenlos erfaßt werden.

Ferner soll die Finanzplanung auch die kommunalen Körperschaften veranlassen, ihre finanzwirtschaftlichen Dispositionen von dem bislang geltenden Jährlichkeitsprinzip auf einen Fünfjahreszeitraum zu übertragen, um auf diese Weise bessere und tragfähigere Grundlagen für ihre Entscheidungen zu gewinnen. Dies gilt auch für kleinere Gemeinden und grundsätzlich auch für Sondervermögen und Treuhandvermögen geringeren Umfangs; denn es kann sich bei kleineren Vermögenseinheiten durchaus die Frage stellen, ob bei einem nicht mehr vorhandenen oder sehr geringen finanziellen Spielraum die Aufrechterhaltung dieses Sondervermögens wirtschaftlich noch vertretbar ist. Diese Überlegungen sprechen dafür, an der Pflicht zur Finanzplanung in vollem Umfange festzuhalten; dies gilt um so mehr, als **nunmehr auch die kommunalen Eigenbetriebe zur Finanzplanung verpflichtet** sind (§ 16 Abs. 1 EigVO). Im übrigen würden sich zweifellos eine Reihe von Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Befreiung von der Finanzplanung ergeben.

Das Innenministerium hat von der Ermächtigung des § 100 noch keinen Gebrauch gemacht. Hinzuweisen ist darauf, daß die Verpflichtung zur Finanzplanung sich auch auf nichtrechtsfähige örtliche Stiftungen (§ 96), auf das sonstige Sondervermögen (§ 97) und auf das Treuhandvermögen (§ 98) erstreckt.

(21)

(44)

§ 100 GO — Kommentar

Innenministerium / Verfügung

4/1



Innenministerium · Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Kreis Stormarn
Fachbereich Umwelt

Wohnstättenstraße 13

23843 Bad Oldesloe



Ihr Zeichen / vom
07.04.2002

Mein Zeichen / vom
IV 301

Telefon (0431)
988-2732

Datum
04.2004

**Ausgliederung des Budgets Abfallwirtschaft als Sondervermögen, Einrichtung einer Sonderkasse sowie Übertragung der Bewirtschaftung auf die AWS;
hier: Anzeige gem. §§ 108, 92 GO i. V. m. § 57 KrO**

Sehr geehrter

von der Absicht, die dem Kreis Stormarn obliegende Aufgabe auf dem Gebiet der Abfallversorgung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu führen, habe ich Kenntnis genommen. Nach Prüfung der mir übersandten Vorgänge teile ich Ihnen mit, dass ich der Umsetzung des entsprechenden Beschlusses des Kreistages vom 02.04.2004 nicht widerspreche.

Im Übrigen ist es so, dass eine Zustimmung zur Übertragung des Bereichs „Niederschlagung und Stundung ...“ (§ 4 alt) auf Private einer ausdrücklichen Ermächtigung des Gesetzgebers in § 28 GO bedurft hätte.

Postanschrift: Postfach 71 25, 24171 Kiel
Dienstgebäude:
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel
Abteilungen 8 (Ländliche Räume und Küstenschutz) und 9 (Landesplanung):
Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel
Telefon: (0431) 988-0 - Telefax: (0431) 988-2833
e-mail: Poststelle@im.landsh.de
Internet: www.landesregierung.schleswig-holstein.de
Bus: Linie 41, 42

(46)

Hinsichtlich des Verzichts auf ein Vergabeverfahren weise ich darauf hin, dass die Bewertung der Erheblichkeit der Vertragsänderung der eigenverantwortlichen Entscheidung des Kreises obliegt.

Mit freundlichen Grüßen

2. Ablichtung an IV 303 über IV 30
am